

§ 19 AlkStG Steuerlager

AlkStG - Alkoholsteuergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

1. (1) Die Alkoholsteuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Erzeugnisse, die
 1. sich in einem Steuerlager (Abs. 2) befinden oder
 2. nach den §§ 37a, 38, 39 und 45 befördert werden.
2. (2) Steuerlager im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
 1. die Verschlusßbrennerei (§ 20),
 2. das Alkohollager (§ 31),soweit für diese dem Steuerlagerinhaber eine Bewilligung gemäß § 20 Abs. 3 oder 31 Abs. 5 erteilt worden ist und in anderen Mitgliedstaaten gelegene Betriebe, die nach den Bestimmungen dieser Mitgliedstaaten als Steuerlager zugelassen sind.
3. (3) Abs. 1 Z 2 gilt nicht für vollständig vergällten Alkohol.
4. (4) Steuerlagerinhaber sind natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die ein Steuerlager betreiben.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at